

Die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde erklärte die Beschwerde, weil die Pfändungsurkunde dem Schuldner am 12. oder spätestens am 13. Dezember zugestellt worden sei, als verspätet und trat demgemäss nicht darauf ein.

Dieser Entscheid wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 9. März 1933 bestätigt.

C. — Gegen den zweitinstanzlichen Entscheid richtet sich der vorliegende, rechtzeitig eingereichte Rekurs, mit welchem der in der Beschwerde gestellte Antrag wiederholt wird.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Vorinstanzen gehen von unrichtigen rechtlichen Voraussetzungen aus. Ist eine Pfändung nach dem Schätzungsbefund ungenügend ausgefallen, so kann der Gläubiger jederzeit eine Nachpfändung verlangen, solange überhaupt die Frist nach Art. 88 SchKG für das Pfändungsbegehren noch läuft. Warum ein Nachpfändungsbegehren nur innerhalb der Frist für die Anfechtung der Pfändungsurkunde möglich sein sollte, ist nicht einzusehen. Die Nachpfändung setzt ja nicht voraus, dass die Pfändung fehlerhaft gewesen sei, sondern lediglich, dass jetzt, im neuen Zeitpunkt, noch weitere Gegenstände vorhanden seien, die nach der Behauptung des Gläubigers dem Schuldner gehören.

Fraglich ist hier höchstens, ob der Rekurrent das Nachpfändungsbegehren nicht zuerst beim Betreibungsamt selber hätte stellen sollen. Nachdem aber aus der Vernehmung des Amtes zur Beschwerde hervorgeht, dass es dem Begehren keine Folge gegeben hätte, kommt darauf auf jeden Fall nichts mehr an.

Die Vorinstanz hätte also auf die Beschwerde eintreten sollen und zwar im Sinne der Gutheissung. Wenn ein Gläubiger einen Gegenstand als Eigentum des Schuldners bezeichnet und die Pfändung verlangt, so muss das Betreibungsamt die Pfändung vornehmen, ohne sich

darum zu kümmern, ob das kommende Widerspruchsverfahren nur « unnötige Umtriebe » im Gefolge habe, wie hier geltend gemacht wird (vgl. JÄGER, Komm. Art. 91 N 7 und dort zitierte Entscheide).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und das Betreibungsamt Erlenbach zu der vom Rekurrenten verlangten Nachpfändung angewiesen.

22. Entscheid vom 28. März 1933 i. S. Bloch.

Auch Gläubiger einer nachgehenden Gruppe (Art. 110 Abs. 3 SchKG) sind « B e t e i l i g t e » im Sinn von Art. 130 Ziff. 1, ohne deren Begehren ein Freihandverkauf nicht vorgenommen werden darf, selbst wenn sie voraussichtlich keine Zuteilung aus dem Erlös erhalten werden.

Les créanciers d'une série postérieure (art. 110 al. 3 LP) sont aussi des « intéressés » selon l'art. 130 ch. 1, sans la demande desquels la vente ne peut avoir lieu de gré à gré, et cela même lorsque vraisemblablement ils n'obtiendront rien dans la répartition du produit de la vente.

Anche i creditori di un gruppo consecutivo (Art. 110 cap. 3 LEF) devono essere considerati quali interessati giusta l'art. 130 cap. 1 LEF senza la cui domanda non può procedersi alla vendita a trattative private e ciò anche quando, versosimilmente, nessun dividendo loro spetterà dal ricavo della vendita.

A. — Der Rekurrent Josef Bloch wurde von einer Frau Hollinger für 1650 Fr. und von einer Fr. Kleinmann für 100 Fr. betrieben. Frau Hollinger erlangte die Pfändung von verschiedenem Hausrat im Schätzungswert von 740 Fr.; die gleichen Objekte wurden in der Folge auch für Fr. Kleinmann gepfändet, jedoch in einer nachgehenden Gruppe. Am 15. Dezember verlangten der Schuldner und seine Tochter Maria, letztere gestützt auf eine Abtretung der Frau Hollinger, dass das Amt die gepfändeten Gegenstände freihändig an Maria Bloch zum Schätzungswert verkaufe. Am 22. Dezember sodann ging das Verwertungsbegehren der Gläubigerin Kleinmann beim Amt ein.

B. — Da das Betreibungsamt die Vornahme eines Freihandverkaufes ablehnte, führten die Rekurrenten dagegen Beschwerde, wurden jedoch von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen, weil die mitbeteiligte Frl. Kleinmann einem Freihandverkauf nicht zugestimmt habe.

C. — Hiegegen gelangten die Rekurrenten rechtzeitig an das Bundesgericht mit dem Antrag, das Betreibungsamt anzuweisen, den vorgeschlagenen Freihandverkauf auszuführen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Dass die Gläubigerin Kleinmann berechtigt ist, die Verwertung der auch für sie gepfändeten Objekte zu verlangen, ergibt sich aus Art. 117 Abs. 2 SchKG und wird auch von den Rekurrenten ausdrücklich anerkannt. Jeder Gläubiger aber, für den die gepfändeten Objekte haften und der die Verwertung beantragen kann, muss ohne Rücksicht darauf, was ihm bei der Verteilung schliesslich zufallen wird, als Beteiligter im Sinn von Art. 130 Ziff. 1 SchKG betrachtet werden, wie das Bundesgericht schon in BGE 31 I S. 532 = Sep.-Ausg. 8 S. 240 entschieden hat. Dieses Urteil befasste sich allerdings mit dem Fall zweier Gläubiger, die in die nämliche Gruppe gehörten, von denen aber der eine gemäss Art. 146 Abs. 2 SchKG privilegiert zu kollozieren war; doch wurde damals schon beigelegt, dass auch in dem Fall, wo sich ein Gläubiger einer nachfolgenden Gruppe dem Freihandverkauf widersetze, eine andere Lösung nicht wohl rechtfertigen liesse. Daran ist in der Tat festzuhalten; denn die Stellung des opponierenden Gläubigers ist in den beiden Fällen nicht wesentlich verschieden. Der Einwand der Rekurrenten, ein Gläubiger, der keinen Anteil am Erlös zu erwarten habe, habe kein rechtlich beachtenswertes Interesse an der Bestimmung der Verwertungsart, ist schon im oben angeführten Entscheid widerlegt worden mit dem Hinweis darauf, dass der nachgehende Gläubiger zum

Mindesten daran interessiert sei, dass der vorgehende Gläubiger bei einer spätern Pfändung mit einem möglichst geringen Betrag konkurriere. Ob im einzelnen Fall eine solche spätere Pfändung als unmöglich erscheint, muss grundsätzlich ausser Betracht bleiben; denn die Betreibungsrechte des Gläubigers können nicht von der — immer unsichern — Einschätzung der Gestaltung der Vermögensverhältnisse des Schuldners in der Zukunft abhängig gemacht werden. Sodann kann überhaupt nicht mit Sicherheit im Voraus bestimmt werden, ob ein nachgehender Gläubiger leer ausgehen werde oder nicht; denn einerseits kann eine Steigerung immer einen grössern als den erwarteten Erlös erbringen, und andererseits ist auch nie ausgeschlossen, dass vorgehende Gläubiger noch im Verteilungsstadium aus irgendeinem Grund wegfallen und damit eine Berücksichtigung nachgehender Gruppen ermöglichen. Auf den Umstand endlich, dass die Rekurrenten den Freihandverkauf beantragt haben, bevor das Verwertungsbegehren der Gläubigerin Kleinmann vorlag, kommt nichts an; auch so bedarf der Antrag gemäss Art. 130 Ziff. 1 der Zustimmung aller Beteiligten.

*Demnach erkennt die Schuldbetreibungs-
und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

23. Entscheid vom 7. April 1933 i. S. Vogel.

Ob ein Tag ein staatlich anerkannter Feiertag im Sinn von Art. 31 Abs. 3 SchKG sei, bestimmt sich nicht nach dem Recht am Wohnsitz desjenigen, der die Frist wahrnehmen muss, sondern nach dem Recht am Sitz der Amtsstelle, bei welcher die Frist zu wahren ist, gleichgültig, ob es sich um eine gesetzliche Frist handelt oder nicht.

La question de savoir si un jour est légalement férié au sens de l'art. 31 al. 3 LP. doit être tranchée d'après les règles en